

Stellungnahme zur Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)

Zusammenfassung und Hintergrund

Die Reform des EU-ETS muss Klimaschutz und industrielle Transformation zusammenführen. Dafür sind vier Korrekturen am gegenwärtigen Kommissionsvorschlag notwendig:

1. **Quick Fix auch für Eisenguss:** Eine kurzfristige Übergangslösung für den außergewöhnlich stark abgesenkten Eisenguss-Benchmark;
2. **Eine technologieadäquate Benchmark-Methodik**, die die infrastrukturellen Engpässe bei Stromanschlüssen ausdrücklich berücksichtigt.
3. Eine **faire Investitionskonditionalität**, die externe Umsetzungshindernisse anerkennt und zugleich First Mover vollständig schützt.
4. Ein **verlässlicher Carbon-Leakage Schutz** durch kostenlose Zuteilung, Strompreiskompensation und einen auch für Gießereien in der Breite nachweislich wirksamen CBAM.

Mit dem Richtlinienvorschlag COM (2026) 616 verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) weiterzuentwickeln und den langfristigen Transformationspfad energieintensiver Industrien planbarer auszugestalten. Insbesondere die Anpassung des linearen Reduktionsfaktors trägt dazu bei, dass auch langfristig Emissionszertifikate verfügbar bleiben und unvermeidbare Emissionen energieintensiver Industrien berücksichtigt werden können.

Die deutsche Gießerei-Industrie begrüßt diese grundsätzliche Ausrichtung ausdrücklich. Gleichzeitig enthält der Richtlinienvorschlag Regelungen, die zusätzliche Belastungen verursachen und damit die Investitionsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Gerade in der Phase der industriellen Transformation, sollten regulatorische Vorgaben Investitionen ermöglichen und nicht erschweren.

Dabei muss vor allem auch im ETS1 eine Antwort auf das Grundproblem fehlender Dekarbonisierungsmöglichkeiten gefunden werden. Diese fehlen bei zu vielen Gießereien. Der CO₂-Preis setzt genau diese Möglichkeiten aber grundsätzlich und vor allem bei der Setzung der Produkt- oder Brennstoffbenchmarks schlicht voraus.

Die Reform muss gleichzeitig Nachteile für bereits dekarbonisierte Betriebe verhindern und eine sinnvolle und realistische Verzahnung mit dem CBAM regeln, ohne den dringend benötigten Carbon-Leakage-Schutz zu gefährden.

Stellungnahme zur Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)

Zu den Einzelregelungen

Aus Sicht des BDG besteht daher insbesondere bei den nachfolgenden Regelungen erheblicher Nachbesserungsbedarf:

1. Zu den Produktbenchmarks (Art. 10a Abs. 2)

Artikel 10a Absatz 2 der ETS-Richtlinie regelt die Ermittlung der Produktbenchmarks als Grundlage der kostenlosen Zuteilung. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1412 hat die Europäische Kommission die Benchmarkwerte für die Handelsperiode 2026–2030 festgelegt. Parallel hierzu sieht der Richtlinienvorschlag einen sogenannten Quick Fix vor, der außergewöhnliche Belastungssprünge bei den Wärme- und Brennstoffbenchmarks korrigieren soll. Produktbenchmarks werden hiervon bislang nicht erfasst.

Aus Sicht der Gießerei-Industrie sollte der vorgesehene Quick Fix ausdrücklich auch auf außergewöhnlich stark abgesenkte Produktbenchmarks ausgeweitet werden. Für den Produktbenchmark Eisenguss (iron casting) sollte die Absenkung gegenüber der Handelsperiode 2021–2025 maßvoll ausfallen. Dabei sollte vor allem eine rückwirkende Anwendung auf 2026 ausgeschlossen werden.

Die Europäische Kommission erkennt mit dem Quick Fix selbst an, dass außergewöhnliche Entwicklungen einzelner Benchmarks zu unverhältnismäßigen Belastungen führen können. Diese Bewertung sollte konsequenterweise auch für Produktbenchmarks gelten. Sollten die geplanten Fall-Back-Benchmarks tatsächlich „branchen-“ oder „sektorspezifisch“ sein, dann wäre eine Ähnlichkeit zum Produktbenchmark hergestellt. Ein weiterer Vorrang der Produktbenchmarks wäre dann mit Spezialität nicht zu begründen. Gerade der Produktbenchmark für Eisenguss wurde für die Handelsperiode 2026–2030 um mehr als 40 % abgesenkt. Nach Berechnungen der Gießerei-Industrie könnte sich die kostenlose Zuteilung nach Benchmark dadurch von bislang rund 82 % auf etwa 50 % reduzieren.

Bereits bei einem CO₂-Preis von 80 Euro je Zertifikat würden sich die jährlichen Kosten für den Erwerb zusätzlicher Emissionszertifikate von derzeit rund 5,3 Mio. Euro auf nahezu 25 Mio. Euro erhöhen. Für einzelne Gießereien ergeben sich dadurch zusätzliche Belastungen von bis zu 13 Mio. Euro jährlich. Bei weiter steigenden CO₂-Preisen würden sich diese Mehrkosten bis ins Jahr 2030 nochmals erheblich erhöhen.

Ganz grundsätzlich leidet die Bildung des Eisenguss-Benchmarks anhand des Maßstabs der „besten 10%“ an gravierenden methodischen Schwächen, die gerade beim Eisenguss besonders hervortreten. Neben der erheblich zu kleinen Vergleichsgruppe (21 betroffene Eisengießereien EU-weit) unterstellen dieser Ansatz und der nun weggefallene Austauschfaktor, dass alle Betriebe die gleichen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung hätten. Die meisten Betriebe werden aber vor allem durch fehlende Stromnetzkapazitäten daran gehindert. Wenn 10 von 12 deutschen ETS-1-Eisengießereien keinen ausreichenden Netzanschluss haben, darf Elektrifizierung nicht implizit als jederzeit verfügbare Referenztechnologie unterstellt werden.

Die Gießerei-Industrie fordert keine Abschwächung des Emissionshandels. Vielmehr sollte die Reform so ausgestaltet werden, dass die kostenlose Zuteilung weiterhin ihre Funktion erfüllt, Carbon Leakage zu vermeiden und Investitionen in klimafreundliche

Stellungnahme zur Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)

Produktionsverfahren zu ermöglichen. Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten ist keine Förderung fossiler Technik, sondern Schutz vor Wettbewerbsnachteilen gegenüber Regionen ohne vergleichbare CO₂-Kosten. Langfristige Verbesserungen des EU-ETS dürfen nicht durch kurzfristige Belastungssprünge bei einzelnen Produktbenchmarks konterkariert werden.

2. Zur Investitionskonditionalität der kostenlosen Zuteilung (Art. 10a Abs. 3b–3d)

Mit Artikel 10a Absätze 3b bis 3d schlägt die Europäische Kommission vor, die kostenlose Zuteilung künftig stärker an Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu koppeln. Ziel ist es, Investitionen in klimafreundliche Produktionsverfahren zusätzlich zu fördern.

Die kostenlose Zuteilung dient dem Carbon-Leakage-Schutz und darf daher nicht zusätzlich durch Konditionalität ausgehöhlt werden. Unternehmen dürfen keine Nachteile erleiden, wenn eine umsetzungsreife Dekarbonisierung aufgrund objektiv nachweisbarer, außerhalb ihres Einflussbereichs liegender technischer oder infrastruktureller Hindernisse nicht fristgerecht umgesetzt werden kann. Dies darf weder zur Kürzung noch zum Verlust der kostenlosen Zuteilung führen.

Aus Sicht der Gießerei-Industrie sollte die Investitionskonditionalität so ausgestaltet werden, dass Unternehmen keine Nachteile entstehen, wenn Investitionen wegen objektiv nachweisbarer technischer oder infrastruktureller Hindernisse nicht umgesetzt werden können.

Die Zielsetzung der Europäischen Kommission, Investitionen in Dekarbonisierung zu fördern, wird ausdrücklich unterstützt. Eine Investitionskonditionalität kann ihre Lenkungswirkung jedoch nur entfalten, wenn Investitionen tatsächlich umgesetzt werden können. Gerade diese Voraussetzung ist gegenwärtig vielfach nicht erfüllt.

Die Elektrifizierung von Schmelzprozessen stellt grundsätzlich einen wichtigen Transformationspfad dar. In der Praxis stehen einer Umsetzung jedoch häufig dauerhaft hohe Stromkosten, fehlende Netzkapazitäten sowie lange Wartezeiten bei Netzanschlüssen entgegen. Gießereien erhalten von Netzbetreibern regelmäßig die Rückmeldung, dass erforderliche Netzanschlüsse erst nach acht bis zwölf Jahren bereitgestellt werden können. Hinzu kommt, dass elektrische Schmelzprozesse wesentlich hochwertigere Schrottqualitäten benötigen, die derzeit jedoch nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Die mit Koks oder Gas geführten Kupolöfen bieten zudem derzeit lange und gut eingeschwungene Recyclingprozesse von sekundären Schrotten. Hier droht eine Verlagerung von Schrottströmen und Produktionsprozessen in das nicht EU-Ausland ohne ETS und somit eine Verlagerung der CO₂-Emissionen.

Unter diesen Rahmenbedingungen kann die Investitionskonditionalität ihre Zielsetzung nicht erreichen. Statt Investitionen zu beschleunigen, droht sie, Unternehmen zu benachteiligen, obwohl die maßgeblichen Umsetzungshemmnisse außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

Die Regelung sollte deshalb ausreichend Flexibilität vorsehen und objektiv nachweisbare technische, wirtschaftliche (CAPEX und OPEX) und infrastrukturelle Hindernisse

Stellungnahme zur Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)

ausdrücklich berücksichtigen. Unter anderem sollten anerkannte Dekarbonisierungsinvestitionen dem wirtschaftlichen Wert von 100 % der kostenlosen Zuteilung des Fünfjahreszeitraums entsprechen.

Auch müssen bereits vor dem Jahr 2031 begonnene oder realisierte Dekarbonisierungsinvestitionen angerechnet werden können. Frühzeitiges Handeln darf nicht gegenüber späteren Investitionen benachteiligt werden.

3. Zum linearen Reduktionsfaktor (Art. 9)

Mit Artikel 9 schlägt die Europäische Kommission eine Anpassung des linearen Reduktionsfaktors vor. Während nach geltendem Recht die Zertifikateobergrenze bereits Anfang der 2040er Jahre nahezu ausgeschöpft gewesen wäre, wird durch den vorgeschlagenen Reduktionspfad auch im Jahr 2050 noch eine begrenzte Anzahl an Zertifikaten verfügbar sein. Dadurch können auch langfristig unvermeidbare Restemissionen energieintensiver Industrien berücksichtigt werden.

Der BDG spricht sich dafür aus, den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen linearen Reduktionsfaktor im weiteren Gesetzgebungsverfahren wie vorgeschlagen umzusetzen.

Aus Sicht der Gießerei-Industrie stellt die Anpassung des linearen Reduktionsfaktors einen wichtigen Beitrag zu mehr Planungs- und Investitionssicherheit dar. Sie schafft einen realistischeren Transformationspfad für energieintensive Industrien und verbessert die langfristigen Rahmenbedingungen für Investitionen in klimafreundliche Produktionsverfahren.

Eine erneute Verschärfung des linearen Reduktionsfaktors würde dagegen zusätzliche Kosten verursachen, ohne bestehende Transformationshemmnisse zu beseitigen.

4. Zur Verwendung der ETS-Auktionserlöse (Art. 10 Abs. 3)

Artikel 10 Absatz 3 sieht eine stärkere Ausrichtung der ETS-Auktionserlöse auf Klimaschutz- und Transformationsmaßnahmen vor.

Aus Sicht der Gießerei-Industrie sollten ETS-Auktionserlöse prioritär für Maßnahmen eingesetzt werden, die bestehende Transformationshemmnisse der energieintensiven Industrie beseitigen.

Die stärkere Zweckbindung der ETS-Einnahmen wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der Gießerei-Industrie sollten die Mittel jedoch vorrangig für den beschleunigten Ausbau der Stromnetze und industrieller Netzanschlüsse sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit industrieller Strompreise eingesetzt werden. Nur wenn diese Rahmenbedingungen geschaffen werden, können die Investitionen umgesetzt werden, die das EU-ETS künftig voraussetzt.

Auch deswegen müssen ETS-pflichtige Betriebe bei allen durch mit ETS-Einnahmen gespeisten Fördermitteltöpfen vorrangig und ohne Einschränkung förderfähig sein. Sektorale oder technologische Ausschlüsse von der Förderung dürfen Elektrifizierungsprojekte nicht benachteiligen.

5. Zur Industrial Decarbonisation Bank (Art. 10ce)

Mit Artikel 10ce schlägt die Europäische Kommission die Einrichtung einer Industrial

Stellungnahme zur Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)

Decarbonisation Bank als neues europäisches Finanzierungsinstrument vor.

Die Gießerei-Industrie spricht sich für eine technologieoffene Ausgestaltung der Industrial Decarbonisation Bank sowie einen diskriminierungsfreien und unbürokratischen Zugang für mittelständisch geprägte energieintensive Industrien aus.

Die Einrichtung der Industrial Decarbonisation Bank an sich wird ausdrücklich begrüßt. Entscheidend wird jedoch sein, dass die Förderinstrumente den unterschiedlichen Transformationspfaden energieintensiver Industrien Rechnung tragen und keine einseitige Bevorzugung einzelner Technologien erfolgt.

Gerade die Gießerei-Industrie benötigt technologieoffene Förderbedingungen, um standortspezifisch die jeweils wirtschaftlich und technisch geeignetsten Dekarbonisierungspfade verfolgen zu können.

6. ETS1 und CBAM (Art. 10 ab)

Der CO₂-Grenzausgleich CBAM kann wichtig sein für einen hinreichenden Carbon-Leakage-Schutz und für den Schutz vor CO₂-intensiven Transporten. Dafür wird aber eine sehr enge Verzahnung mit dem ETS1 benötigt.

Vor allem darf den bestehenden CBAM-Regelungen nicht ohne Erfahrung die gleiche Schutzwirkung unterstellt werden, wie den freien Zuteilungen. Insofern ist es konsequent, wenn der Kommissionsvorschlag den „CBAM-Faktor“ in den nächsten Jahren nur langsam sinken lassen und insgesamt zeitlich strecken will. Freie Zuteilungen würden erst in 2038 auf „0“ gesetzt werden. Dabei irritiert jedoch der relativ starke Absenkungsschritt von 2028 (81%) zu 2029 (59%). Hier sollte etwa durch ein frühzeitiges Monitoring sichergestellt werden, dass ein solcher Abbau gerechtfertigt ist und das Schutzniveau nicht gefährdet.

Der BDG befürwortet die bessere Abstimmung zwischen CBAM und ETS1. Für eine Reduktion der freien ETS1-Zuteilungen muss jedoch eine adäquate Schutzwirkung durch den CBAM zweifelsfrei nachgewiesen werden.

7. Strompreiskompensation

Die Fortführung der Kompensation indirekter CO₂-Kosten beim Strom über 2030 hinaus ist für die Gießerei-Industrie zentral. Der Richtlinienvorschlag lässt weiterhin eine Kompensation besonders stromintensiver und carbon-leakage-gefährdeter Sektoren zu.

Die Gießerei-Industrie fordert, die Strompreiskompensation nach 2030 verlässlich fortzuführen und die Anspruchsberechtigung aller Gießerei-Sektoren sicherzustellen.

Die Elektrifizierung darf direkte ETS-Kosten nicht lediglich durch unzureichend kompensierte indirekte CO₂-Kosten ersetzen. Die künftigen Beihilfeleitlinien und nationalen Regelungen müssen daher eine wirksame Kompensation gewährleisten und zusätzlichen Stromverbrauch aus der Dekarbonisierung angemessen berücksichtigen.

8. Fazit

Stellungnahme zur Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)

Die vorgeschlagene Reform des EU-Emissionshandelssystems enthält aus Sicht der Gießerei-Industrie wichtige und ausdrücklich zu begrüßende Ansätze. Insbesondere die Anpassung des linearen Reduktionsfaktors schafft einen realistischeren langfristigen Transformationspfad und stärkt die Planungssicherheit energieintensiver Industrien.

Gleichzeitig besteht bei einigen entscheidenden Regelungen gezielter Anpassungsbedarf. Die außergewöhnlich starke Absenkung des Produktbenchmarks für Eisenguss sowie die vorgesehene Investitionskonditionalität drohen die Investitionsfähigkeit der Unternehmen gerade in einer Phase zu beeinträchtigen, in der erhebliche Mittel für die industrielle Transformation benötigt werden. Hier ist Schnelligkeit wichtig. Maßnahmen, die erst 2030 wirken, kommen zu spät, wenn es nicht eine Überbrückung gibt.

Die Gießerei-Industrie unterstützt die Weiterentwicklung des EU-ETS und eine adäquate Verzahnung mit dem CBAM ausdrücklich. Damit die Reform ihre klimapolitischen und industriepolitischen Ziele gleichermaßen erreicht, sollten regulatorische Anforderungen und die tatsächlichen Transformationsbedingungen der Industrie konsequent zusammen gedacht werden. Die Weiterentwicklung muss daher zwingend umfassen:

- 1. Eine maßvolle und an die Transformationsmöglichkeiten angepasste Benchmark-Absenkung für Eisenguss.**
- 2. Eine technologieadäquate Benchmark-Methodik.**
- 3. Ein überarbeiteten, verlässlichen, langfristigen Carbon-Leakage-Schutz, auch im Zusammenspiel mit dem CBAM.**
- 4. Eine Abstimmung von CO₂-Preisregulierung, Netzinfrastruktur und Transformationspfaden.**